

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

DVR 0059986

Fax 02742/9005/12785

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Beilagen

GS 4-1/I-1/48-05

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Schweiger		15708	5. Juli 2005

Betrifft

Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.07.2005
Ltg.-**470/H-14-2005**
G-Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

Das Heilvorkommen- und Kurortewesen ist gegenwärtig im NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, LGBl. 7600, in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. 272/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 geregelt.

Nachdem die „in acht Bundesländern bestehenden Landesgesetze über Kurorte und Heilvorkommen, die intensive administrative Zulassungs- und Anerkennungsregime regeln“ laut Bericht der Aufgabenreformkommission zur Bundesstaatsreform vom März 2001 als „überholte Staatsaufgaben“ eingeschätzt wurden, kam es zur Aufhebung des Bundesgesetzes über Heilvorkommen und Kurorte. Der übrige Teil der Aufgabenreformkommission-Empfehlung, nämlich „die Aufhebung der Landesgesetze über Heilvorkommen und Kurorte“ vorzunehmen, wurde nicht umgesetzt, und insbesondere die bislang im Bundesgesetz über Heilvorkommen und Kurorte enthaltenen Grundsatzbestimmungen über die Bewilligung von Kuranstalten durch Artikel 21 des Verwaltungsreformgesetzes 2001 in das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) aufgenommen.

Daraus ergeben sich – abgesehen von der Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörden und des Unabhängigen Verwaltungssenats als Berufungsbehörde mit Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Kuranstalten – für das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, LGBl. 7600, inhaltlich keine wesentlichen Änderungen. Durch den vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978 sollen primär die geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über Kuranstalten (Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde mit Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat) ausgeführt und Druckfehler beseitigt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Novelle gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

III. Kostendarstellung

Das Gesetzesvorhaben enthält eine Änderung der Behördenzuständigkeit, die keinen vermehrten Anfall von Verwaltungsverfahren nach sich zieht.

Aufgrund der geringen Anzahl von Verfahren ist mit der Zuständigkeitsübertragung auf die Bezirksverwaltungsbehörden auch mit keinem signifikanten Verlust von Synergieeffekten zu rechnen.

Hinsichtlich der Genehmigung von Kuranstaltenordnungen ist nunmehr anstelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens nur mehr ein Anzeigeverfahren vorgesehen, sodass in diesem Bereich mit einer administrativen Vereinfachung und damit verbunden mit einer Kostensenkung zu rechnen ist. Im Gegensatz dazu wird eine Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde geschaffen, wobei die Anzahl der Berufungsverfahren nicht im Vorhinein quantifiziert werden kann. Diese wird jedoch nach der bisherigen Erfahrung gering sein.

Im Ergebnis werden daher für die Landesverwaltung keine Mehrkosten entstehen.

Für den Bund und die Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

IV. EU-Konformität/Klimabündnis

Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen stehen mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch und haben keine Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

B. Besonderer Teil:

1. Zu Z. 1 (§ 3 Z. 2):

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Druckfehlerkorrektur.

2. Zu Z. 2 (§ 11 Abs. 1):

Die bisherige landesgesetzliche Regelung der Bewilligungserteilung durch die Landesregierung entspricht nicht dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und

Kuranstalten, es war daher eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zu normieren.

3. Zu Z. 3 (§ 11 Abs. 2 lit. h):

Mit der Neufassung des Zitates wird die aktuelle Rechtsentwicklung berücksichtigt.

4. Zu Z. 4 (§ 11 Abs. 2 lit. j):

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Druckfehlerkorrektur.

5. Zu Z. 5 (§ 11 Abs. 6):

Die bisherige landesgesetzliche Regelung der Bewilligungserteilung durch die Landesregierung entspricht nicht dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, es war daher eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zu normieren.

6. Zu Z. 6 (§ 11 Abs. 6):

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Druckfehlerkorrektur.

7. Zu Z. 7- 8 (§ 11 Abs. 8, § 11 Abs. 9):

Die neue vorgeschlagene landesgesetzliche Regelung der Bewilligungserteilung entspricht der Textierung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten.

8. Zu Z. 8-9 (§ 12 Abs. 1, § 12 Abs. 3):

Die bisherige landesgesetzliche Regelung der Bewilligungserteilung durch die Landesregierung entspricht nicht dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, es war daher eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zu normieren.

9. Zu Z. 11 (§ 13 Abs. 3):

Die neu vorgeschlagene landesgesetzliche Regelung sieht anstelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens durch die Landesregierung ein vereinfachtes Anzeigeverfahren vor, wobei nunmehr die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde ist.

10. Zu Z. 12 und 13 (§ 23 Abs. 1):

Die Zurücknahme von Bewilligungen zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung

war entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über Krankenanstalten oder Kuranstalten neu zu regeln. Im Ergebnis kommt es zu keiner wesentlichen Erweiterung des Zurücknahmetatbestandes.

11. Zu Z. 14 (§ 23a):

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten war eine Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden vorzusehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
S c h a b l
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung